

# **Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Glonn im Bereich der Gemeinde Egenhofen vom 06.08.2008**

Aufgrund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), in Verbindung mit Art. 61d des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

Zum Schutz von Rückhalteflächen und vor Hochwassergefahren wird an der Glonn im Bereich der Gemeinde Egenhofen das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

## **§ 2 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der Glonn von der Landkreisgrenze nordöstlich der Furthmühle bei Fluss-km 38,6 bis zur Landkreisgrenze westlich von Poigern bei Fluss-km 44,5 und umfasst im Wesentlichen folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen der

Gemarkung Egenhofen

Fl. Nrn. 74, 81/5, 84, 87, 89, 141, 142, 144, 294/2, 295, 295/1, 296, 298, 299, 302, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 822, 826, 861, 864, 866, 867, 868, 879, 880/2, 886, 886/6, 915, 924, 931 und der

Gemarkung Oberweikertshofen

Fl. Nrn. 278, 290, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 375, 378, 381, 382, 385, 385/1, 385/2, 385/3, 385/6, 395, 396, 397, 399, 400, 408, 409, 411, 496, 500, 501, 517.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den beiden Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 2.500 vom 22.01.2008.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie sind im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeindeverwaltung Egenhofen niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### **§ 3 Verbote**

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches.

ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

### **§ 4 Genehmigungen**

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

(2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung die in Art. 61h Abs. 1 BayWG (§ 3 Abs. 1 dieser Verordnung) bezeichneten Handlungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt,
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 06.08.2008

Dr. Peter Braun  
Stv. Landrat

**In diese nicht amtliche Fassung wurde die Änderungsverordnung vom 21.04.2009 eingearbeitet.**